



Geschäftspolitik

Datum: 31. August 2026 – Version 3

Datum des Inkrafttretens: 31. August 2026

1. Einleitung

1.1. Die Gesellschaft BITSTACK SAS mit Sitz in Pépinière Michel Caucik, 100 Impasse des Houillères – Le Pontet, 13590 Meyreuil (Frankreich), eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister (Registre du Commerce et des Sociétés) von Aix-en-Provence unter der Nummer 899 125 090 („BITSTACK“), zugelassen durch die Autorité des Marchés Financiers („AMF“, die französische Finanzmarktaufsicht) als Kryptowerte-Dienstleister („KDL“) gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte („MiCA“) unter der Nummer A2025-003 seit dem 02.07.2025, für die Erbringung folgender Dienstleistungen:

- **die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten im Auftrag von Kunden;** (Artikel 3 Absatz 16 Buchstabe a MiCA), nämlich „die Verwahrung oder Kontrolle von Kryptowerten oder von Mitteln für den Zugang zu solchen Kryptowerten, gegebenenfalls in Form privater kryptografischer Schlüssel, im Auftrag von Kunden“.
- **den Tausch von Kryptowerten gegen Geldmittel;** (Artikel 3 Absatz 16 Buchstabe c MiCA), nämlich „den Abschluss von Kauf- oder Verkaufsverträgen über Kryptowerte gegen Geldmittel mit Kunden unter Einsatz eigenen Kapitals“.
- **den Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte;** (Artikel 3 Absatz 16 Buchstabe d MiCA), nämlich „den Abschluss von Verträgen über den Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte mit Kunden unter Einsatz eigenen Kapitals“.
- **die Ausführung von Aufträgen für Kryptowerte im Auftrag von Kunden:** (Artikel 3 Absatz 16 Buchstabe e MiCA), nämlich „den Abschluss von Vereinbarungen im Auftrag von Kunden über den Kauf oder Verkauf eines oder mehrerer Kryptowerte oder die Zeichnung eines oder mehrerer Kryptowerte im Auftrag von Kunden, einschließlich des Abschlusses von Verträgen über den Verkauf von Kryptowerten zum Zeitpunkt ihres öffentlichen Angebots oder ihrer Zulassung zum Handel“.
- **die Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte im Auftrag von Kunden;** (Artikel 3 Absatz 16 Buchstabe j MiCA), nämlich „die Erbringung von Transferdienstleistungen im Auftrag einer natürlichen oder juristischen Person, mit denen Kryptowerte von einer Distributed-Ledger-Adresse oder einem Distributed-Ledger-Konto auf eine andere Adresse bzw. ein anderes Konto übertragen werden“.

Die von BITSTACK als KDL erbrachten Dienstleistungen werden im Folgenden gemeinsam als die „Dienstleistungen“ bezeichnet.

1.2. Die vorliegende Geschäftspolitik (die „Politik“) gilt für Bitstack gegenüber Dritten, mit denen Bitstack eine Geschäftsbeziehung eingehen möchte (die „Kunden“).

1.3. Die auf der Website von Bitstack veröffentlichte Politik soll Informationen über die diskriminierungsfreie Methode zur Auswahl der Kunden bereitstellen, mit denen Bitstack Geschäfte tätigt.

1.4. Die Politik steht im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte („MiCA“).

1.5. Jede Aktualisierung oder Änderung der Politik ersetzt frühere Fassungen und gilt unmittelbar mit ihrer Veröffentlichung auf der Website von Bitstack als anwendbar. Abweichend hiervon treten Änderungen der auf Kunden anwendbaren Provisionen, Gebühren und Freibetragsschwellen erst nach Ablauf der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Ankündigungsfrist in Kraft, nachdem die betroffenen Kunden auf einem dauerhaften Datenträger informiert wurden.

2. Anwendungsbereich

2.1 Diese Politik gilt ausschließlich für bestimmte von Bitstack für seine Kunden erbrachte Dienstleistungen.

3. Diskriminierungsfreiheit

3.1 Bitstack wählt die Kunden, mit denen es Geschäfte zu tätigen bereit ist, nach eigenem Ermessen im Rahmen der in Artikel 3.2 beschriebenen objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien aus.

3.2 Bitstack kann die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ablehnen oder eine solche beenden unter Berücksichtigung von:

- der Bonität des Kunden;
- mangelnder Kenntnis und/oder fehlender Erfahrung des Kunden im Bereich der Finanzanlage und/oder in Bezug auf den Kryptowerte-Sektor;
- dem Gegenparteirisiko;
- der Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit des Kunden;
- dem Bestehen eines Verdachts auf ein Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko;
- dem Bestehen eines Verdachts auf ein Betrugsrisiko;
- jeder Änderung des Profils oder der Situation des Kunden, die sich auf seine Fähigkeit auswirken würde, die Dienstleistungen von Bitstack zu nutzen;
- den vorherigen Beziehungen des Kunden zu Bitstack.

3.3 Die auf Kunden anwendbaren Preiskonditionen werden durch den Tarifplan bestimmt, dem der Kunde zugeordnet ist, gemäß den in Artikel 5 beschriebenen Bedingungen. Beide Tarifpläne stehen sämtlichen Kunden offen, ohne Bedingungen hinsichtlich Guthaben, Volumen, Kundendauer oder Profil und zu für alle identischen Zeichnungsbedingungen. Die Gebühren für das verwendete Zahlungsmittel sind in beiden Tarifplänen identisch und daher von der Tarifwahl des Kunden unabhängig. Die daraus resultierende Preisdifferenzierung

beruht ausschließlich auf der Entscheidung des Kunden, das Abonnement abzuschließen oder nicht, und stellt kein Kriterium für die Auswahl von Kunden im Sinne von Artikel 3.2 dar.

4. Mehrfachtransaktionen

Ist Bitstack mehreren Transaktionen mit demselben Kunden ausgesetzt und kann diese nicht ausführen, ohne sich einem übermäßigen Risiko auszusetzen, kann Bitstack in diskriminierungsfreier Weise und auf der Grundlage der oben genannten Kriterien die Anzahl der Transaktionen beschränken, die es sich verpflichtet, für denselben Kunden durchzuführen.

5. Methode zur Bestimmung des Preises von Kryptowerten

Die von Bitstack angewandte Methode zur Bestimmung des Preises von Kryptowerten wird in der Preispolitik näher erläutert. In der Praxis wendet Bitstack folgende Methode an:

5.1. Preis der Kryptowerte

Der Tauschpreis von Kryptowerten gegen Geldmittel oder gegen andere Kryptowerte wird von Bitstack festgelegt. Bitstack legt den Preis der Kryptowerte insbesondere anhand der marktüblichen Preise fest, einschließlich der von seinem/seinen Liquiditätsanbieter(n) angewandten Preise, der Marktbedingungen und der Volumina.

Der dem Kunden angebotene Preis wird nach einem transparenten Mechanismus festgelegt, der auf drei Komponenten beruht:

- dem Betrag der Transaktion;
- der Differenz zwischen dem Preis des im Bestand von Bitstack verfügbaren Kryptowerts und dem vom Liquiditätsanbieter angebotenen Preis;
- der Echtzeitanalyse des aggregierten Orderbuchs der Liquiditätsanbieter, die eine Beurteilung der Marktbedingungen (Volatilität, Markttiefe, verfügbare Liquidität usw.) ermöglicht.

Dies führt zu einer variablen, algorithmisch berechneten Marge zwischen 0,01 % und 1 %. Bitstack stellt sicher, dass die Marge niemals 1 % übersteigt, um einen wettbewerbsfähigen Preis zu gewährleisten. Diese Marge ist für alle Kunden unabhängig von ihrem Tarifplan identisch.

Auf diesen Preis werden die von Bitstack erhobenen Provisionen angewandt (siehe Ziffer 5.2).

5.2. Tarifpläne

Die Dienstleistungen werden im Rahmen von zwei Tarifplänen angeboten: dem Tarif **Bitstack Standard**, der standardmäßig für jeden Kunden gilt, und dem Tarif **Bitstack Plus**, der allen Kunden gegen kostenpflichtiges Abonnement zugänglich ist. Der Tarif, dem der Kunde zugeordnet ist, bestimmt die für ihn geltenden Provisionen, Gebühren und Freibetragsschwellen, mit Ausnahme der Zahlungsmittelgebühren, die unabhängig vom Tarif gelten.

Häufigkeit	Preis	Abrechnungsmodalitäten
Monatlich	2,99 € / Monat	Abbuchung bei Abschluss und danach an jedem monatlichen Jahrestag
Jährlich	29,99 € / Jahr	Einmalige Abbuchung bei Abschluss und danach an jedem jährlichen Jahrestag

Das Abonnement verlängert sich stillschweigend um einen Zeitraum gleicher Dauer und kann vom Kunden jederzeit über die Plattform gekündigt werden, mit Wirkung zum Ende des laufenden Zeitraums. Die detaillierten Bedingungen für Abschluss, Abrechnung und Kündigung sind in der jeweils geltenden Preispolitik festgelegt.

5.3. Von Bitstack erhobene Provisionen

Die von Bitstack erhobenen Kauf- und Verkaufsprovisionen richten sich nach dem Tarifplan des Kunden.

Tarif Bitstack Standard — die Provisionen werden degressiv nach dem in den letzten dreißig (30) Tagen getätigten Transaktionsvolumen angewandt:

Transaktionsvolumen der letzten dreißig (30) Tage	Entsprechender Provisionssatz von Bitstack
< 250 €	1,50 %
250 € – 1.000 €	1,25 %
> 1.000 €	1,00 %

Tarif Bitstack Plus — die Kauf- und Verkaufsprovisionen sind auf einen einheitlichen Satz von **0,75 %** festgesetzt, unabhängig vom in den letzten dreißig (30) Tagen getätigten Transaktionsvolumen. Die in Artikel 5.4 vorgesehenen Zahlungsmittelgebühren per Karte bleiben gegebenenfalls zusätzlich zu dieser Provision anwendbar.

Es wird kein Mindestprovisionsbetrag auf Käufe von Kryptowerten erhoben, unabhängig vom Tarifplan des Kunden und von der Finanzierungsart der Transaktion. Käufe von Kryptowerten, die direkt per Bankkarte finanziert werden, unterliegen einer Zahlungsmittelgebühr von 0,70 % des Transaktionsbetrags gemäß den Bedingungen von Artikel 5.4, unabhängig vom Tarifplan des Kunden. Käufe, die aus dem Guthaben des Zahlungskontos getätigt werden, unterliegen unabhängig vom Tarifplan des Kunden keiner Zahlungsmittelgebühr.

Die mit der Finanzierung per Bankkarte verbundenen Gebühren gelten je nach genutztem Weg:

- lädt der Kunde sein Zahlungskonto per Bankkarte auf, gelten die in Artikel 5.4 vorgesehenen Aufladegebühren für den aufgeladenen Betrag. Käufe von Kryptowerten, die anschließend aus dem Guthaben des Zahlungskontos getätigt werden, unterliegen keiner zusätzlichen Gebühr aufgrund der Finanzierungsart;
- finanziert der Kunde seinen Kryptowerte-Kauf direkt per Bankkarte, wird ein Zuschlag von 0,70 % des Transaktionsbetrags (der „Kartenzuschlag“) zusätzlich zur Provision erhoben, unabhängig vom Tarifplan des Kunden.

Verkaufs- und Kaufprovisionen werden unmittelbar bei Abwicklung der Transaktionen einbehalten.

5.4. Zahlungsmittelgebühren per Bankkarte

Per Bankkarte finanzierte Transaktionen unterliegen einer Zahlungsmittelgebühr von 0,70 % des Transaktionsbetrags, abhängig vom genutzten Weg und unabhängig vom Tarifplan des Kunden :

Transaktion	Bitstack Standard	Bitstack Plus
Aufladung des Zahlungskontos per Bankkarte	0,70 %	0,70 %
Kauf von Kryptowerten, direkt per Bankkarte finanziert	0,70 %	0,70 %

Diese Gebühren unterscheiden sich von den in Artikel 5.3 vorgesehenen Provisionen und kommen zusätzlich zu diesen hinzu.

Käufe von Kryptowerten aus dem Guthaben des Zahlungskontos unterliegen unabhängig vom Tarifplan des Kunden keiner Zahlungsmittelgebühr, da diese Gebühren gegebenenfalls bereits bei der Aufladung des Kontos angefallen sind.

Die Aufladung des Zahlungskontos per Banküberweisung ist unabhängig vom Tarifplan des Kunden kostenlos.

6. Bitstack-Zahlungskarte

Nutzung der Karte

Die Nutzung der mit dem Zahlungskonto verbundenen Karte kann zu spezifischen Gebühren führen, gemäß den nachstehend beschriebenen Modalitäten, dem Tarifplan des Kunden und der auf der Plattform mitgeteilten geltenden Preispolitik.

Bargeldabhebungen (Geldautomat)

Bargeldabhebungen mittels der Karte profitieren von einem kostenlosen Nutzungsvolumen, das entweder einem kumulierten Betrag von zweihundert (200) Euro pro Monat oder fünf (5) Abhebungen pro Monat entspricht, unabhängig vom Tarifplan des Kunden.

Wird eine dieser Schwellen überschritten, wird für jede zusätzliche Abhebung eine Gebühr erhoben, die dem höheren der folgenden Beträge entspricht:

- ein Euro (1 €) je Abhebung; oder
- ein Prozentsatz von einem Prozent (1 %) des Abhebungsbetrags.

Die anfallenden Gebühren werden direkt vom Zahlungskonto des Kunden abgebucht.

Wechselkursgeschäfte (FX)

Zahlungen mittels der Karte in einer anderen Währung als Euro profitieren von einer Befreiung von Wechselkursgebühren bis zu einem kumulierten monatlichen Betrag, der vom Tarifplan des Kunden abhängt:

Tarif des Kunden	Kumulierter, von Wechselkursgebühren befreiter Monatsbetrag
Bitstack Standard	1.000 €
Bitstack Plus	3.000 €

Oberhalb dieser monatlichen Schwelle können Wechselkursgebühren in Höhe von etwa einem Prozent (1 %) des die kostenlose Obergrenze übersteigenden Betrags erhoben werden, gemäß den auf der Plattform mitgeteilten geltenden Preiskonditionen. Diese Gebühren gehen vollständig zulasten des Kunden.

Herstellung, Lieferung und Ersatz der Karte

Die Herstellung der Karte ist mit festen Gebühren verbunden. Für die Lieferung oder den Ersatz der Karte können zudem gesonderte Gebühren erhoben werden, insbesondere im Falle von Verlust, Diebstahl oder eines Antrags auf vorzeitige Erneuerung. Diese Gebühren stellen sich wie folgt dar:

Tarif des Kunden	Herstellung der Karte	Lieferung der Karte
Bitstack Standard	9,99 €	4,98 €
Bitstack Plus – monatlich	9,99 €	Kostenlos
Bitstack Plus – jährlich	Kostenlos	Kostenlos

Die kostenlose Herstellung und Lieferung der Karte gilt für eine (1) Karte je Kunde und Abonnementzeitraum. Die Höhe dieser Gebühren wird ebenfalls in der jeweils geltenden Preispolitik festgelegt und dem Kunden über die Plattform mitgeteilt.

Startphase (Beta)

Ausnahmsweise kann Bitstack für einen begrenzten und den betroffenen Kunden klar mitgeteilten Zeitraum im Rahmen einer Start- oder Testphase besondere Preiskonditionen für die Karte anbieten.

Diese Konditionen sind befristet, gelten ausschließlich für die Dauer der betreffenden Phase und begründen weder ein erworbenes Recht noch eine Verpflichtung zur Beibehaltung über diesen Zeitraum hinaus.

7. Wechsel des Tarifplans

Der Wechsel vom Tarif Bitstack Standard zum Tarif Bitstack Plus wird mit Eingang der ersten Abonnementzahlung wirksam. Die Rückkehr zum Tarif Bitstack Standard wird am Ende des laufenden Abonnementzeitraums wirksam.

Die auf eine Transaktion anwendbaren Provisionen, Gebühren und Freibetragsschwellen sind diejenigen des Tarifs, dem der Kunde am Datum dieser Transaktion zugeordnet ist, ohne rückwirkende Auswirkung auf frühere Transaktionen. Die monatliche Freibetragsschwelle für Wechselkursgebühren wird bei einem Tarifwechsel im Laufe des Monats weder kumuliert noch anteilig berechnet.

8. Veröffentlichung von Transaktionsinformationen

Gemäß Artikel 77 Absatz 4 der MiCA-Verordnung veröffentlicht Bitstack in der Anwendung Informationen zu den von seinen Kunden getätigten Transaktionen, wie Volumina und Preise der Transaktionen.

9. Gebühren für die Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen

Im Rahmen seiner Dienstleistungen kann Bitstack verpflichtet sein, von Behörden angeordnete Verwaltungsvorgänge zu bearbeiten, wie etwa Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Drittschuldnern (saisies administratives à tiers détenteur, „SATD“). Die Bearbeitung solcher Vorgänge kann gemäß der geltenden Preispolitik zur Erhebung von Gebühren führen.